



Reitverein Schachen und Umgebung

1. **Name und Sitz des Vereins**

§ 1 Unter dem Namen **Reitverein Schachen und Umgebung** (nachstehend Verein genannt) besteht mit Sitz in Schachen ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. **Zweck**

§ 2 Der Verein fördert den Reitsport und pflegt die Kameradschaft.

3. **Organisation**

§ 3 Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder:

Aktiv-Mitglieder

1. Die Berittenen.
Sie sind verpflichtet, jährlich an 12 Reitanlässen und / oder Frondiensten mitzumachen.

2. Die Unberittenen.
Sie sind verpflichtet, jährlich an 9 Reitanlässen und/ oder Frondiensten mitzumachen.

Rechte und Pflichten der Aktiv-Mitglieder

Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht, sofern sie sich an den in den Statuten vorgeschrieben Vereinstätigkeiten beteiligt haben. Zu ihrer Pflicht gehört auch, bei jeder Veranstaltung mindestens einmal beim Auf- oder Abbauen mitzuhelfen.

Junioren-Mitglieder
(bis 20 Jahre)

Gleiche Bedingungen und Rechte wie bei den Aktivmitglieder.
Der Jahresbeitrag beträgt 50% des Aktivmitglied -Beitrages.

Gönner-Mitglieder

Die Gönnermitglieder unterstützen den Verein auf ihre Art.
Die Gönnermitglieder besitzen kein Stimm-und Wahlrecht.

Ehren-Mitglieder

Sie werden auf den Vorschlag des Vorstandes, für ihre besonderen Dienste im Verein, an der GV ernannt.
Die Ehrenmitglieder besitzen das Stimm-und Wahlrecht, haben jedoch keine Pflichten.

- § 4 Aktiv-und Juniorenmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag der von der GV festgesetzt wird.
- § 5 Neumitglieder werden von der GV im ersten Jahr provisorisch aufgenommen.
Bei Nichterfüllung der von den Statuten vorgeschriebenen Leistungen und Pflichten wird die provisorische Mitgliedschaft um ein Jahr verlängert.
- § 6 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Kameradschaft verletzen, können von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- § 7 Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, und zwar vor der nächsten GV.

4. **Organe des Vereins**

- § 8 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung (oberstes Organ)
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren
- § 9 **Die Generalversammlung**
- Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.
- § 10 Die jährliche Generalversammlung hat bis spätestens 1. März stattzufinden.
- § 11 Ordentliche Generalversammlungen können nur vom Vorstand einberufen werden.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können verlangen:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - ein Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren begründet an den Vorstand gestellt wird.

§ 12 Der Generalversammlung liegen folgende Geschäfte vor:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und Vorschau auf das nächste Vereinsjahr
- c. Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsrevisoren
- d. Mutationen: Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder / Ehrungen
- e. Wahl des Vorstandes und Chargeverteilung
- f. Verlesen der Jahresmeisterschaft
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Eventuelle Revision der Statuten
- i. Anträge, die vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern, der GV schriftlich unterbreitet wurden
- k. Budget und Kompetenzverteilung an den Vorstand

§ 13 An der GV kann grundsätzlich nur über Gegenstände beschlossen werden, die durch die Traktandenliste vorher angekündigt wurden oder über Anträge, die vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden.

§ 14 Bei Wahlen entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, im 3. Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.
Bei mehr als zwei Anträgen scheidet bei jedem Wahlgang jener mit den wenigsten Stimmen aus.
Ungültige und leere Stimmzettel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit von der Gesamtzahl abgezogen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen.

§ 16 Für bestimmte Aufgaben kann die GV oder der Vorstand Kommissionen wählen und ihnen Aufträge erteilen.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand, der für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:

- | | |
|-----------------|-------------|
| - Präsident | - Kassier |
| - Vizepräsident | - Beisitzer |
| - Aktuar | |

Ein Vorstandsmitglied ist zugleich Fähnrich.

§ 18 Der Vorstand leitet den Verein während zwei Jahren.
Er verfügt über Ausgaben bis zu Fr. 1000.- pro Vereinsjahr.

Der Vorstand ist von der Jahresbeitragspflicht befreit.

§ 19 Der Vorstand legt periodisch das Tätigkeitsprogramm fest, wobei Wünsche und Aenderungen der Mitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 20 Grobe Verstösse gegen die Kameradschaft, Vernachlässigung und Misshandlung des Pferdes durch den Reiter sowie Nichteinhalten der Vereinspflichten können vom Vorstand disziplinarisch bestraft werden.

Der Verein verfügt dabei über folgende Strafkompetenzen:

- Rüge
- Geldbussen bis Fr. 100.-
- Suspension bis zur nächsten GV. Die GV wird dann über das weitere Vorgehen entscheiden. (Siehe § 6)

§ 21 **Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Tätigkeit des Kassiers und berichten über seine Rechnungsablage.

Die Rechnungsrevisoren beantragen der GV den entsprechenden Entscheid.

5. **Rechnungsabschluss**

§ 22 Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den freiwilligen Spenden
- den allfälligen Überschüssen aus Veranstaltungen
- den Vermögenserträgen

§ 23 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

6. Allgemeines

§ 24 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 25 Für allfällige Schäden an Vereinsanlässen und Übungen, welche offensichtlich durch Vereinsmitglieder verursacht wurden, ist der Verein nicht haftbar.

§ 26 Zur Revision der vorliegenden Statuten oder zur Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ Stimmen der Stimmberechtigten notwendig.

§ 27 Im Falle einer Auflösung entscheidet die letzte GV über die Verwendung des Reinvermögens.